

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

09.08.2022

Drucksache 18/22476

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kerstin Celina, Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.04.2022

Spielplätze in Bayern - rechtliche Grundlagen zu deren Errichtung und Erhalt

Öffentliche Spielplätze sind wichtig für die motorische, geistige und soziale Entwicklung unserer Kinder und werden dementsprechend gerne von den Familien genutzt. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil bei der Entwicklung neuer Wohngebiete, müssen aber auch bei der Weiterentwicklung, Nachverdichtung oder Umgestaltung bestehender Wohngebiete im Fokus bleiben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.a)	Unter welchen Voraussetzungen müssen Spielplätze in Bayern verpflichtend errichtet werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	4
1.b)	Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dürfen Kinderspiel- plätze anderen Nutzungen zugeführt werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	4
1.c)	Welche Bezugsgrößen gelten für die Einrichtung von Kinderspielplätzen, z.B. Einwohnerzahl, Gebäudezahl im Umkreis, Altersstruktur im Quartier etc. (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	4
2.a)	Inwieweit unterscheiden sich die Regelungen zur verpflichtenden Ausweisung von Kinderspielplätzen in Bayern im Hinblick auf die Gruppe der unter Sechsjährigen und die der älteren Kinder (bitte Rechtsgrundlage und Mindestgröße angeben)?	5
2.b)	Inwieweit unterscheiden sich die Regelungen zur verpflichtenden Mindestausstattung an Spielgeräten/Spielmöglichkeiten von Kinderspielplätzen in Bayern im Hinblick auf die Gruppe der unter Sechsjährigen und die der älteren Kinder (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	5
2.c)	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Freifläche als Spielplatz eingestuft werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	5
3.a)	Welche besonderen Formen von Spielplätzen gibt es, für die im rechtlichen Rahmen Mindestvoraussetzungen definiert sind (z.B. Mehrgenerationenspielplatz, Wasserspielplatz, Bolzplatz usw.)?	5
3.b)	Unter welchen Voraussetzungen können Spielplätze in andere Formen von Spielplätzen umgewandelt werden, die z.B. auf eine andere Altersgruppe ausgerichtet sind?	5

3.c)	Welche Vor- und Nachteile hat nach Meinung der Staatsregierung die "Ablöse" von der Verpflichtung für Bauherren, Spielplätze direkt an der Wohnanlage zu errichten, insbesondere im Hinblick auf die Qualität und die Erreichbarkeit von Spielplätzen für kleinere Kinder?	6
4.a)	Wie groß müssen öffentliche Bolzplätze in Bayern mindestens sein (bitte Rechtsgrundlage angeben und ggf. nach verschiedenen Typen unterscheiden)?	6
4.b)	Welche Bezugsgrößen gelten für die Einrichtung von Bolzplätzen (z.B. Einwohnerzahl im Umkreis, Altersstruktur im Quartier etc.)?	6
4.c)	Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dürfen Bolzplätze anderen Nutzungen zugeführt werden?	6
5.a)	Wie ist die Erreichbarkeit von Spielplätzen und Bolzplätzen in Bayern in neuen Baugebieten geregelt?	7
5.b)	Wie ist die Erreichbarkeit von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen in Bayern in nachverdichteten Baugebieten geregelt?	7
5.c)	Wie wird nachgehalten, dass die maximalen Entfernungen zum nächsten Spielplatz nicht überschritten werden (z.B. über Vorgaben darüber, dass Entfernung des Laufwegs konkret gemessen wird)?	7
6.a)	In welcher Weise wird dem Erfordernis der inklusiven Bespielbarkeit von Kinderspielplätzen Rechnung getragen?	7
6.b)	Wie hat sich der Freistaat Bayern seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dafür eingesetzt, dass Spielplätze inklusiver ausgestattet werden?	7
6.c)	Welche rechtlichen Regelungen sind die Grundlage, um sicherzustellen, dass ein Spielplatz auch mit einem Rollstuhl oder einem Rollator erreicht werden kann (also z.B. in Bezug auf die Mindestbreite der Eingangstüre bzw. das Nichtvorhandensein von baulichen Barrieren wie z.B. Schranken oder Drehtüreingängen auf dem direkten Zuweg zum Spielplatz)?	8
7.a)	Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, herausragende Spielplätze mit Vorzeigecharakter gerade im Hinblick auf Inklusion auszuzeichnen?	8
7.b)	Welche Kriterien sind Voraussetzung für die finanzielle Förderung des Freistaates von Spielplätzen?	8
7.c)	Inwieweit hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren konkret darauf hingewirkt, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ hochwertige Spielplätze errichtet werden?	9
8.a)	Wie werden die DIN-Normen für die Geräte auf Kinderspielplätzen festgelegt?	9

8.b)	Wie ist der Freistaat Bayern konkret in die Entwicklung und Weiter- entwicklung der DIN-Normen für Kinderspielplätze in Bayern ein- gebunden?	9
8.c)	Wer genau trägt die Kosten für die Entwicklung der DIN-Normen für Kinderspielplätze, die im Rahmen der Entwicklung bzw. Überprüfung bestehender Rechtsnormen anfallen (bitte auch ggf. den finanziellen Beitrag des Freistaates Bayern angeben)?	9
Hinw	veise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 27.04.2022

1.a) Unter welchen Voraussetzungen müssen Spielplätze in Bayern verpflichtend errichtet werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Die Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes stellt eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden dar. Bei öffentlichen Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinden für die allgemeine Nutzung. Eine Verpflichtung zur Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes besteht nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt die private Spielplatzpflicht. Private Kinderspielplätze dienen nicht der Allgemeinheit, sondern dürfen im Rahmen der bestehenden Nutzungsverhältnisse von den Bewohnern des Gebäudes und deren Besuchern genutzt werden.

Nach Art. 7 Abs. 3 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.

1.b) Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dürfen Kinderspielplätze anderen Nutzungen zugeführt werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Die Gemeinden entscheiden in Ausübung ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts im Rahmen der Widmung über die (Um-)Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch öffentliche Spielplätze zählen.

Bei privaten Kinderspielplätzen nach Art. 7 Abs. 3 BayBO muss gesichert sein, dass sie den Kindern dauernd zum Spielen zur Verfügung stehen. Eine andere Benutzung, z.B. als Stellplatz für Kraftfahrzeuge oder als Lagerplatz, ist nicht zulässig. Zudem sind Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten, d.h. zu erhalten und nicht zweckentfremdet zu nutzen. Werden die Spielflächen zweckentfremdet benutzt, kann die Bauaufsichtsbehörde hiergegen nach Art. 54 Abs. 2 BayBO einschreiten.

1.c) Welche Bezugsgrößen gelten für die Einrichtung von Kinderspielplätzen, z.B. Einwohnerzahl, Gebäudezahl im Umkreis, Altersstruktur im Quartier etc. (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestehen für die Einrichtung öffentlicher Spielplätze keine Vorgaben zu Bezugsgrößen.

Ob ein Kinderspielplatz ausreichend groß im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO ist, richtet sich insbesondere nach Zahl und Größe der Wohnungen, die auf dem Baugrundstück errichtet werden.

2.a) Inwieweit unterscheiden sich die Regelungen zur verpflichtenden Ausweisung von Kinderspielplätzen in Bayern im Hinblick auf die Gruppe der unter Sechsjährigen und die der älteren Kinder (bitte Rechtsgrundlage und Mindestgröße angeben)?

- 2.b) Inwieweit unterscheiden sich die Regelungen zur verpflichtenden Mindestausstattung an Spielgeräten/Spielmöglichkeiten von Kinderspielplätzen in Bayern im Hinblick auf die Gruppe der unter Sechsjährigen und die der älteren Kinder (bitte Rechtsgrundlage angeben)?
- 2.c) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Freifläche als Spielplatz eingestuft werden (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Die Fragen 2a, 2b und 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf öffentliche Spielplätze wird auf die Antwort zu Frage 1a bis 1c verwiesen.

Die Regelung in Art. 7 Abs. 3 BayBO unterscheidet bei Kindern nicht nach Altersgruppen. Kinder sind, in Anlehnung an das Jugendschutzgesetz (JuSchG), Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Private Spielplätze für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden von der BayBO nicht erfasst. Spielplätze für diese Personengruppe sollen in Bebauungsplänen festgesetzt und von den Gemeinden hergestellt werden.

Private Kinderspielplätze nach Art. 7 Abs. 3 BayBO sind mit Spieleinrichtungen ausgestattete Grundstücksflächen, auf denen Kinder im Freien spielen können. Zur Art der Ausstattung von privaten Kinderspielplätzen macht die BayBO keine Vorgaben. Die Gemeinden werden in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO ermächtigt, Größe und Ausstattung der Spielplätze durch gemeindliche Satzung zu regeln.

3.a) Welche besonderen Formen von Spielplätzen gibt es, für die im rechtlichen Rahmen Mindestvoraussetzungen definiert sind (z.B. Mehrgenerationenspielplatz, Wasserspielplatz, Bolzplatz usw.)?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen in Bezug auf öffentliche Spielplätze hierzu keine Informationen vor.

Von der Pflicht zum Anlegen von privaten Spielplätzen nach Art. 7 Abs. 3 BayBO werden nach dem Wortlaut nur "Kinderspielplätze" erfasst (s. Antwort Fragenkomplex 2).

3.b) Unter welchen Voraussetzungen können Spielplätze in andere Formen von Spielplätzen umgewandelt werden, die z.B. auf eine andere Altersgruppe ausgerichtet sind?

Über die Umnutzung öffentlicher Spielplätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen der Widmung eigenständig. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1c verwiesen.

Betreffend private Spielplätze wird auf die Antworten zu den Fragen 1b und 2a bis 2c verwiesen. Die Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze in Art. 7 Abs. 3 BayBO erfasst nur "Kinderspielplätze".

3.c) Welche Vor- und Nachteile hat nach Meinung der Staatsregierung die "Ablöse" von der Verpflichtung für Bauherren, Spielplätze direkt an der Wohnanlage zu errichten, insbesondere im Hinblick auf die Qualität und die Erreichbarkeit von Spielplätzen für kleinere Kinder?

Die Möglichkeit der Ablöse besteht seit der Novelle der BayBO im Jahr 2021. Der Vorteil ist darin zu sehen, dass auf diese Art zentrale, gut ausgestatte und größere Spielplätze entstehen, anstatt viele kleine Spielplätze, die gegebenenfalls nur über eine Mindestausstattung verfügen. Insbesondere bei sehr dicht bebauten Gebieten und beengten Verhältnissen auf den Baugrundstücken kann ein zentraler Spielplatz zweckmäßig sein.

Ein wichtiger Punkt bei der Errichtung zentraler Spielplätze ist deren Erreichbarkeit, insbesondere für Kleinkinder. Allerdings können und sollen die Gemeinden diesem Umstand bei einem entsprechenden Satzungserlass Rechnung tragen. Bisherige Nachfragen von Gemeinden im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr belegen, dass die Gemeinden der Erreichbarkeit öffentlicher Spielplätze bei satzungsrechtlichen Regelungen der Spielplatzablöse Beachtung schenken.

- 4.a) Wie groß müssen öffentliche Bolzplätze in Bayern mindestens sein (bitte Rechtsgrundlage angeben und ggf. nach verschiedenen Typen unterscheiden)?
- 4.b) Welche Bezugsgrößen gelten für die Einrichtung von Bolzplätzen (z.B. Einwohnerzahl im Umkreis, Altersstruktur im Quartier etc.)?
- 4.c) Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dürfen Bolzplätze anderen Nutzungen zugeführt werden?

Die Fragen 4a, 4b und 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die Größe öffentlicher Bolzplätze bestehen keine Vorgaben. Im Übrigen verweist das Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Antworten zu Frage 1a bis 1c.

Private Bolzplätze zählen nicht zu "Kinderspielplätzen" im Sinne von Art. 7 Abs. 3 BayBO. Eine Regelung privater Bolzplätze in der BayBO besteht nicht.

5.a) Wie ist die Erreichbarkeit von Spielplätzen und Bolzplätzen in Bayern in neuen Baugebieten geregelt?

- 5.b) Wie ist die Erreichbarkeit von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen in Bayern in nachverdichteten Baugebieten geregelt?
- 5.c) Wie wird nachgehalten, dass die maximalen Entfernungen zum nächsten Spielplatz nicht überschritten werden (z.B. über Vorgaben darüber, dass Entfernung des Laufwegs konkret gemessen wird)?

Die Fragen 5a, 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bauplanungsrechtliche Vorschriften zur Erreichbarkeit und Entfernung von Spielplätzen und Bolzplätzen bestehen nicht. Aus städtebaulicher Sicht lässt sich ausführen, dass die Kommunen Spielleitpläne aufstellen können, um eine flächendeckende Ausstattung mit Spielplätzen im Stadt- oder Gemeindegebiet sicherzustellen. Diese informellen Konzepte stellen eine Orientierungshilfe für die weitere Planung und städtebauliche Entwicklung dar, eine direkte eigene Rechtswirkung besitzen sie nicht. Sie sind jedoch, wenn sie durch die Gemeinde beschlossen wurden, nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Damit haben die Kommunen ein Instrument, um in ihren Bebauungsplänen gezielt Grünflächen als Flächen für öffentliche Spielplätze festzusetzen. Als Grundlage für die Berechnung der Bedarfe je Bebauungsplan dienen städtebauliche Richtwerte zur Prognostizierung der zukünftigen Einwohnerzahl. Damit wird wiederum sichergestellt, dass Spielplätze in ausreichender Menge und Entfernung vorhanden sind.

6.a) In welcher Weise wird dem Erfordernis der inklusiven Bespielbarkeit von Kinderspielplätzen Rechnung getragen?

Die Barrierefreiheit von baulichen Anlagen regelt die BayBO. Anforderungen an die Barrierefreiheit von Spielplätzen ergeben sich aus Art. 48 Abs. 2 BayBO. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayBO); nach Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayBO genügt es für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Anlagen (hier Spielanlagen), wenn sie im erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Dies trifft auch auf Kinderspielplätze zu, die von Gemeinden aufgrund der Verpflichtung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO mit Geldbeträgen für die Ablösung finanziert und quartiersnah errichtet werden.

6.b) Wie hat sich der Freistaat Bayern seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dafür eingesetzt, dass Spielplätze inklusiver ausgestattet werden?

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; VN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Spielplätzen in Art. 48 Abs. 2 BayBO, die schon vor Rati-

fizierung der UN-Behindertenrechtskonvention bestand, wird dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen.

6.c) Welche rechtlichen Regelungen sind die Grundlage, um sicherzustellen, dass ein Spielplatz auch mit einem Rollstuhl oder einem Rollator erreicht werden kann (also z.B. in Bezug auf die Mindestbreite der Eingangstüre bzw. das Nichtvorhandensein von baulichen Barrieren wie z.B. Schranken oder Drehtüreingängen auf dem direkten Zuweg zum Spielplatz)?

Die gesetzliche Vorgabe in Art. 48. Abs. 2 BayBO umfasst auch die barrierefreie Erreichbarkeit von Spielplätzen auf Grundstücken. Die technischen Anforderungen in DIN 18040 Teil 1 zur Barrierefreiheit von Gehwegen und Verkehrsflächen finden mit Aufnahme in die Bayerischen Technischen Baubestimmungen seit 2021 auch auf nicht gebäudebezogenen Hauptwegen Anwendung. Wie der Spielplatz selbst aussehen muss, um barrierefrei zu sein, ist bauordnungsrechtlich nicht im Detail geregelt. Werden aber bei Spielplätzen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die Anforderungen der BayBO als eingehalten, wie es beispielsweise bei den Anforderungen in Abschnitt 7 DIN 18040 Teil 3 für öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen und Spielplätze der Fall ist.

7.a) Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, herausragende Spielplätze mit Vorzeigecharakter gerade im Hinblick auf Inklusion auszuzeichnen?

Zentraler Aspekt der Versorgung mit öffentlichen und privaten Spielplätzen ist, dass diese Spielmöglichkeiten im gebotenen Maß und ggf. darüber hinaus vorhanden sind. Eine derartige Auszeichnung herausragender Spielplätze setzt zunächst voraus, dass hierfür Kriterien entwickelt werden. Ob im Ergebnis eine Auszeichnung herausragender Spielplätze sinnvoll ist, hängt maßgeblich davon ab, welche Zielrichtung eine etwaige Auszeichnung verfolgen soll.

7.b) Welche Kriterien sind Voraussetzung für die finanzielle Förderung des Freistaates von Spielplätzen?

Für den Betrieb von öffentlichen Spiel- und/oder Bolzplätzen bestehen nach den bayerischen Sportförderrichtlinien keine Fördermöglichkeiten. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestehen auch keine sonstigen Fördermöglichkeiten für öffentliche Spielplätze.

Die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener öffentlicher Spielplätze ist im Sinne von Erschließungsanlagen im Rahmen der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig, soweit die Erschließungsmaßnahme zur Erreichung der Erneuerungsziele der betroffenen Gemeinde erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind. Die Förderung ist dabei stets auf den städtebaulich bedingten Mehraufwand zu beschränken und nur möglich, wenn nicht andere öffentliche Haushalte oder Förderprogramme dafür in Frage kommen (Grundsatz der Subsidiarität). Die Planung obliegt dabei den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit.

7.c) Inwieweit hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren konkret darauf hingewirkt, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ hochwertige Spielplätze errichtet werden?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen in Bezug auf öffentliche Spielplätze keine Informationen vor. Auf die Antwort zum Fragenkomplex 1 und die Tatsache, dass hier eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden betroffen ist, wird hingewiesen.

Die Verankerung der Pflicht zur Anlegung von ausreichend großen, privaten Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen in Art. 7 Abs. 3 BayBO führt dazu, dass sowohl quantitativ ausreichend als auch qualitativ hochwertige Spielplätze entstehen. Auch die neugeschaffene Möglichkeit der Ablöse soll auf die Anlegung qualitativ hochwertiger Spielplätze hinwirken.

Zudem besteht für öffentliche Spielplätze die Möglichkeit der Förderung im Rahmen der Städtebauförderung.

8.a) Wie werden die DIN-Normen für die Geräte auf Kinderspielplätzen festgelegt?

DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung (DIN) auf der Grundlage der DIN 820-1 "Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze" festgelegt. Durch die Normung wird eine planmäßige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit erreicht. Sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Sondervorteil Einzelner führen.

8.b) Wie ist der Freistaat Bayern konkret in die Entwicklung und Weiterentwicklung der DIN-Normen für Kinderspielplätze in Bayern eingebunden?

Der Freistaat Bayern ist auf der Grundlage der DIN 820-1 "Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze" die Entwicklung und Weiterentwicklung von DIN-Normen eingebunden. Die fachliche Arbeit wird von externen Mitarbeitern geleistet, die dabei von hauptamtlichen Bearbeitern des DIN und seiner Normenausschüsse unterstützt werden. Die externen Mitarbeiter sind Fachleute aus den interessierten Kreisen (z.B. Anwender, Behörden, Berufs-, Fach-, und Hochschulen, Handel, Handwerkswirtschaft, gesetzliche Unfallversicherungen, industrielle Hersteller, Prüfinstitute, Sachversicherer, selbständige Sachverständige, Technische Überwacher, Umweltschutzverbände, Verbraucher, Wissenschaft, gesellschaftspolitische Interessensverbände).

8.c) Wer genau trägt die Kosten für die Entwicklung der DIN-Normen für Kinderspielplätze, die im Rahmen der Entwicklung bzw. Überprüfung bestehender Rechtsnormen anfallen (bitte auch ggf. den finanziellen Beitrag des Freistaates Bayern angeben)?

DIN ist ein gemeinnütziger Verein, der sich im Wesentlichen aus dem Verkauf von Normen, anderen Verlagsprodukten und Dienstleistungen finanziert. Hinzu kommen

Projektmittel der Wirtschaft, Mitgliedsbeiträge und projektbezogene Mittel der öffentlichen Hand. Ertragsstruktur DIN e.V. 2020:

Eigene Erträge: 61,8 Prozent

Projektmittel der Wirtschaft: 19,4 Prozent

Mitgliedsbeiträge: 9,9 Prozent

Projektmittel der öffentlichen Hand: 8,9 Prozent

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.